

01.72.01 TEIL A

PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
Elektrizität	Abwasser	
Gas	Abfall	
Fernwärme	Ablagerung	
Wasser		
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
oberirdisch	unterirdisch	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
Parkanlage	Zeitplatz	
Dauerklingärten	Badeplatz, Freibad	
Sportplatz	Friedhof	
Spielplatz	Bolzplatz	
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
Häfen	Hochwasser-Rückhaltebecken	
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Überschwemmungsgebiet	
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen	
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen	
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume
Sträucher	Sonstige Bepflanzungen	Sonstige Bepflanzungen
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsbestandteil	Naturpark
Naturpark		
Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)		
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen
Kulturdenkmal		
* Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990		
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
WR zW	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)		
(0,7)	Geschosflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschosfläche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Trauhöhe
OK	Oberkante zwingend	TH Firsthöhe
		OK Oberkante
in m über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) □ vorhandenes Gelände		
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig	z Zeilenbauweise
△	nur Doppelhäuser zulässig	B Abweichende Bauweise
△	nur Hausgruppen zulässig	— — — — —
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	— — — — —
		— — — — —
		— — — — —
		— — — — —
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für den Gemeinbedarf	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Öffentliche Verwaltungen	Post
□	Schule	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk
□	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Spielanlagen
□	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
□	Sportanlagen	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
□	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	Flughafen
□	Flughäfen	Hubschrauberlandeplatz
□	Bahnanlagen	Öffentliche Parkplätze
□	Straßenverkehrsflächen	Fußgängerbereich
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsberuhigter Bereich
□	Einbahn	Verkehrsgrün
□	Ausfahrt	
□	Einbahnbereich	
□	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
□	Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
F max.	Höchstgröße	F min. Mindestgröße
t max.	Höchsttiefe	t mind. Mindesttiefe
b max.	Höchstbreite	b mind. Mindestbreite
□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
Ga	Garagen	GGa Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze	GSt Gemeinschaftsstellplätze
□	Spielplatz	TGa Tiefgarage
□	Gemeinschaftstiefgarage	
□	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)	
□	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)	
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	
□	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
□	OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
□	UK (Unterkarte)	
□	SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 LBO)	
□	WD Walmdach	
□	FD Flachdach	
□	45° Dachneigung	
□	Flurstücksgrenze	
□	Gemarkungsgrenze	
□	Kreisgrenze	
□	Landesgrenze	
□	Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)	
□	in Aussicht genommene Grenze	
□	Wegfallende Grenze	
□	Wegfallende Bäume	
□	Vorhandene Gebäude	
□	Wegfallende Gebäude	
□	> 10m Höhe über NN	
□	HL Hansestadt Lübeck	
□	Sichtfelder	
□	Grenze d. Anschl. B-Pläne	
□	Wegfallende Grenze des B-Planes	
□	Bushaltestelle	
□	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	
□	Vorhandener Knick	
□	Wegfallender Knick	
□	Vorhandener Baumkronendurchmesser	
verwendete Planzeichen		

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

□	Flurstücksgrenze
□	Gemarkungsgrenze
□	Kreisgrenze
□	Landesgrenze
□	Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
□	in Aussicht genommene Grenze
□	Wegfallende Grenze
□	Wegfallende Bäume
□	Vorhandene Gebäude
□	Wegfallende Gebäude
□	> 10m Höhe über NN
□	HL Hansestadt Lübeck
□	Sichtfelder
□	Grenze d. Anschl. B-Pläne
□	Wegfallende Grenze des B-Planes
□	Bushaltestelle
□	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
□	Vorhandener Knick
□	Wegfallender Knick
□	Vorhandener Baumkronendurchmesser

1. Die von der Planung betroffenen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

2. Der katasteramtliche Bestand am 12.01.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschmitten.

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.11.1995 gemäß § 13(1) BauGB von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 30.11.1995 genehmigt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgeführt.

4. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauerzustände von Änderungen eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.12.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Verständigung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erleben von Einspruchsansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 09.02.1996 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10(1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und § 9(4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (OVBl. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck von folgender Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.72.01 Wallhalbinsel/Willy-Brandt-Allee (Ehemals Lastadie) beschlossen. (Ehemals Lastadie)

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 01.72.01 WALLHALBINSEL / WILLY - BRANDT-ALLEE (EHEMALS LASTADIE)

(1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13(1) BauGB)